

Az.: 4 A 603/13
2 K 1617/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 22. Januar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Mai 2013 - 2 K 1617/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000,- festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Mai 2013 hat keinen Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen die Versagung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den Beklagten abgewiesen. Das Verfahren sei nicht im Hinblick auf ein wasserrechtliches Verfahren auszusetzen. Es komme ohne weiteres in Betracht, dass der Kläger aus kommunalrechtlichen Gründen dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliege. Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 94 VwGO sei deshalb selbst dann nicht veranlasst, wenn eine eigene Abwasserbeseitigungsanlage des Klägers wasserrechtlich genehmigungsfähig wäre. Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Befreiung noch auf Neubescheidung seines Befreiungsantrages. Die Verpflichtung zum Anschluss ergebe sich aus der Satzung des Beklagten. Diese sei wirksam. Hierzu folge das Gericht den Ausführungen des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 30. November 2010 - 4 A 197/09 -. Im Sinne von § 5 Abwassersatzung sei dem Kläger der Anschluss- und Benutzungszwang auch unter Berücksichtigung seines privaten Interesses an einer eigenen Beseitigung des Abwassers zumutbar. Der Beklagte habe sich für ein zentrales Abwasserbeseitigungskonzept entschieden. Gestützt auf seine Satzung sei es ihm nicht verwehrt, einen Vollanschluss selbst für Grundstücke vorzusehen, die über eine

Kleinkläranlage verfügten. Der Anschluss- und Benutzungszwang diene neben dem Gewässerschutz auch der gleichmäßigen Verteilung der Kosten. In der Rechtsprechung sei zudem geklärt, dass die bloße Absicht, eine Kleinkläranlage errichten zu wollen, keinen atypischen Ausnahmefall begründen könne, um eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu rechtfertigen.

3 Aus dem dagegen gerichteten Vorbringen des Zulassungsantrags ergibt sich keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 VwGO.

4 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

6 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

7 Der Kläger rügt in seiner Antragsbegründung, dass dem am 23. August 2013 zugestellten Urteil nicht die seit dem 8. August 2013 geltende Rechtslage in Gestalt der

Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes zugrunde gelegt wurde. Infolge der Gesetzesänderung seien zu dem Befreiungsantrag zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung andere Anspruchsvoraussetzungen geregelt gewesen als bisher, so z. B. zur Klärschlammmentsorgung nach § 50 Abs. 5 SächsWG n. F.

- 8 Mit dieser Behauptung kann der Kläger keine ernstlichen Zweifel begründen, da er schon nicht darlegt, aus welchen Gründen die neue Rechtslage zu seinen Gunsten gegenüber dem Beklagten einen Befreiungsanspruch vom Anschluss- und Benutzungszwang begründen können sollte.
- 9 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Verfahren wegen einer behaupteten Vorgeilichkeit einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 94 VwGO aussetzen gewesen wäre. Der Kläger legt in der Begründung zu seinem Zulassungsantrag schon nicht dar, einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt zu haben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligten auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 VwGO grundsätzlich keinen Anspruch auf Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens haben (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 94 Rn. 6). Weshalb hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, lässt sich dem Zulassungsvorbringen ebenfalls nicht entnehmen. Aus dem Umstand, dass die angefochtene Entscheidung aus dem Jahre 2004 stamme und ohnehin nicht mehr zeitgemäß sei, folgt dieses jedenfalls nicht.
- 10 Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. August 2007 - 4 B 321/05 -), die das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, berührt die wasserrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Kleinkläranlagen den Anschluss- und Benutzungszwang zu zentralen öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommt hiernach nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht; sie wird regelmäßig nicht schon durch eine auf dem Grundstück betriebene oder künftig zu betreibende Kläreinrichtung begründet (SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2007, a. a. O., juris Rn. 7). Eben so wenig kann ein Befreiungsanspruch aus einer etwaigen Fehlerhaftigkeit des der Satzung zugrunde liegenden Abwasserbeseitigungskonzeptes abgeleitet werden. Da nur grundstücksbezogene Umstände - zu denen etwaige Fehler eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht gehören - in der Lage sind,

einen Befreiungsanspruch zu begründen, ist die Frage nach einer Fehlerhaftigkeit des Abwasserbeseitigungskonzeptes ohne Entscheidungsrelevanz (SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2007, a. a. O., juris Rn. 6 m. w. N.).

- 11 Hiervon ausgehend kann der Kläger keine ernstlichen Zweifel mit seiner - sinngemäßen - Behauptung darlegen, sein privates Interesse an einer Befreiung überwiege, da nach dem Sächsischen Wassergesetz nunmehr auch die Möglichkeit zur Verwertung von Schlamm aus Kleinkläranlagen auf dem eigenen Grundstück bestehe und er diese Verwertungsmöglichkeit wahrnehmen wolle. Ein atypischer Ausnahmefall ist aus dieser Behauptung nicht ersichtlich. Zudem fehlt es auch in diesem Zusammenhang an der Darlegung, dass der notwendige Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde. Mit seiner Behauptung eines fehlerhaften Abwasserbeseitigungskonzeptes des Beklagten kann der Kläger nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des Senats keine ernstlichen Zweifel begründen. Hierin liegt kein grundstücksbezogener Umstand. Folglich kann der Kläger keine ernstlichen Zweifel mit seiner Auffassung begründen, das Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten verletze das Übermaßverbot, weil es für sein Grundstück eine zentrale Entsorgung vorsehe. Es stellt deshalb auch keinen Mangel dar, dass das Verwaltungsgericht diesen und weiteren Einwänden des Klägers gegen das Abwasserbeseitigungskonzept keine entscheidungserhebliche Bedeutung zugemessen hat. Auch aus etwaigen Planungsfehlern des Beklagten und Kostensteigerungen bei der Errichtung von zwei Kläranlagen kann der Kläger keinen Befreiungsanspruch ableiten.
- 12 2. Zu der schlagwortartig geltend gemachten Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs fehlt es an einer Darlegung der nach Auffassung des Klägers seinen Gehörsanspruch verletzenden Umstände. Die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend gemachten Umstände lassen jedenfalls keine Gehörsverletzung erkennen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Verwaltungsgericht, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*